

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. November 1860.

Errichtung eines Schoppens für die Wallanlagen.

Den beifolgenden von der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge eingereichten Nachtrag zu ihrem Bericht vom 10. August d. J. die Errichtung eines Schoppens in den Wallanlagen betreffend, sammt beigefügten Rißzeichnungen, läßt der Senat der Bürgerschaft zur weiteren Beschlußnahme zugehen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 2. Nov. 1860.

Nachtrag zum Bericht der Deputation

für die öffentlichen Spaziergänge vom 10. August d. J., die Errichtung eines Schoppens betreffend.

Durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 15. August d. J. sieht die Deputation zu der nachträglichen Eingabe des Risses sich veranlaßt, welchen der Baudirector Schröder für den in Rede stehenden Schoppen entworfen hat. Die Kosten sind bei einer nach Angabe der Deputation noch mehr vereinfachten Structur und Einrichtung auf 620 Thaler ermäßigt, auf welche Summe daher auch der Antrag der Deputation nunmehr sich beschränkt. Der für den Schoppen ausersehene Platz liegt dergestalt inmitten des, das Detentionshaus gegen Westen verdeckenden tiefen Gebüsches, daß die Hinterwand des Schoppens an Stelle des jetzt dort befindlichen Stacks den Hof des Detentionshauses begrenzen wird. In dieser Lage wird der nur 16 Fuß breite, aus dunkelm Holzwerk bestehende, überdies mit immergrünen Schlinggewächsen zu überkleidende Schoppen nach keiner Seite der Anlagen hin irgendwie störend in's Auge fallen.

Wenn die Deputation nicht schon ihrem Gesuche, — gestatten zu wollen, daß sie die Kosten dieser Einrichtung den ihr bereits bewilligten, aber in Folge der exceptionellen Witterung dieses Jahrs für die dabei zunächst in's Auge gefaßten Zwecke nicht zur Verwendung kommenden Geldern entnehmen dürfe — den Riß beigelegt und dabei die ausgewählte Stelle bezeichnet hat, so ist dies geschehen, weil sie der Ansicht lebte, daß ein einfach hölzerner, im Gebüsch versteckter Schoppen dieser Art, wie er in keiner größeren Parkanlage entbehrt werden kann und nach dem Hinwegfall nothdürftiger Aus-

Kunstmittel zu einem unabweislichen Bedürfniß für die gehörige Unterhaltung der Anlagen geworden ist, nicht zu den « neuen Bauten und Anlagen » im Sinne des §. 46 des Deputationsgesetzes gerechnet werden dürfte, daß vielmehr die Deputation, falls der ihr für außerordentliche Fälle bewilligte Fond dazu ausgereicht hätte, die Grenzen ihrer Competenz nicht würde überschritten haben, wenn sie dieses als unentbehrlich erkannte Hülfsmittel der ihr anvertrauten Verwaltung nach eigenem Ermessen hergerichtet hätte, wie denn nur von ihr eine genaue Kenntniß des Details des Dienstes zu fordern ist, das allein für Größe und Einrichtung dieses hölzernen Aufbewahrungs- und Arbeitsschoppens maßgebend sein kann, und sie doch nun einmal bis auf Weiteres die Wahrung des aesthetischen Interesses sich anvertraut weiß, das wie bei der Pflege der Anlage überhaupt so insbesondere auch bei der Auswahl des für jenen Schoppen geeigneten Platzes beachtet sein will.

Die Richtigkeit dieser Ansicht stellt sie selbstverständlich höherem Ermessen anheim.

Bremen, den 26. October 1860.

(gez.) F. Donandt.

(gez.) August Metemeyer.